

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Hollstadt erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 462) in der derzeitigen Fassung, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes von 26.03. 1974 (GVBl S. 81), in der derzeitigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die gemeindlichen Friedhöfe in Wargolshausen und Junkershausen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) eine Friedhofsunterhaltungsumlage
 - c) einen Sockelbereitstellungsbeitrag
 - d) Leichenhallengebühren
 - e) sonstige Gebühren
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an das Bestattungsinstitut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.
- 6) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 3 Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für
 - a) Reihengräber, Ruhefrist 20 Jahre 80,00 €
 - b) Wahlgräber, Ruhefrist 20 Jahre 130,00 €
 - c) Urnengräber, Ruhefrist 20 Jhr., 2 Besetzungsstellen 80,00 €
 - d) Urnengräber, Ruhefrist 20 Jhr., 4 Besetzungsstellen 130,00 €
- 2) Die Verlängerung um 5 Jahre (dient nur zur Erhaltung der Grabstätte) beträgt ein Viertel des angesetzten Betrages, die Verlängerung um 20 Jahre beträgt 1/1 des angesetzten Betrages für das jeweilige Grab.

§ 4
Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **30,00 €**. Für Nichteinwohner erhöht sich der Satz um 100 %.
- 2) Die Reinigung des Leichenhauses obliegt dem für die Bestattung bzw. Benutzung des Leichenhauses zuständigen Grabnutzungsberechtigten.

§ 5
Friedhofsunterhaltungsumlage

- 1) Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine Umlage erhoben. Sie beträgt für
a) Reihen- und Wahlgräber **80,00 €**
b) im „Grünen Friedhof“ (Reihen-, Wahl- und Urnengräber) **130,00 €**
für die Dauer der Ruhefrist.
- 2) Für bereits bestehende Grabstellen wird die Friedhofsunterhaltungsumlage entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist ab dem Jahre 1997 anteilig den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 6
Sockelbereitstellungsbeitrag

- 1) Für die Bereitstellung des Sockelfundamentes wird ein Bereitstellungsbeitrag erhoben.
Dieser beträgt für
a) Wahlgräber **160,00 €**
b) Reihengräber **110,00 €**
c) Urnengräber (für 2 Urnen) **110,00 €**
d) Urnengräber (für 4 Urnen) **110,00 €**
für die Dauer der Ruhefrist.
- 2) Für bereits bestehende Grabstellen wird der Sockelbereitstellungsbeitrag entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist ab dem Jahre 1996 anteilig den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 7
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 10,00 € |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Reihen-, Wahl- oder Urnengräbern | 15,00 € |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 10,00 € |
| 4. Genehmigung für die Umbettung einer Leiche | 10,00 € |
| 5. Ausstellung einer Graburkunde | 5,00 € |
| 6. Umschreibung einer Graburkunde | 5,00 € |
| 7. Leichenpass | 10,00 € |

§ 8
Nicht enthaltene Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Hollstadt zu berücksichtigen.

§ 9
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Hollstadt Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung und alle des übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hollstadt, den 09. September 1997
Gemeinde Hollstadt

Menninger
1. Bürgermeister